

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. September 2022

Nr. 2022/1311

## **Solothurn: Unterschutzstellung des Schulhauses Wildbach, Allmendstrasse 63, 65, 65a, GB Solothurn Nr. 3174**

---

### **1. Erwägungen**

Die Stadt Solothurn besitzt einige charakteristische und bemerkenswerte Beispiele von Schulhausbauten aus verschiedenen Epochen. Dazu gehört auch das ganz im Westen der Stadt gelegene Primarschulhaus Wildbach, dessen Klassentrakt und Turnhalle 1958/59 nach Plänen der Solothurner Architekten Bruno und Fritz Haller erbaut worden ist. Es handelt sich somit um ein frühes Werk von Fritz Haller, der später zu den Protagonisten der sogenannten Solothurner Schule zählt. 1987 ergänzte Fritz Haller selbst die Anlage um einen Schulpavillon im Stahlbausystem Mini. Damit sind im Schulhaus Wildbach zwei Entwicklungsstufen aus Hallers Werk sowie aus der Architektur der Solothurner Schule vereint.

Das Wildbach-Schulhaus besteht aus einem zweigeschossigen Klassentrakt mit acht Schulzimmern, einer freistehenden Turnhalle sowie einem eingeschossigen Pavillon mit zwei Klassenzimmern. Die streng kubischen Bauten stehen in einer klaren geometrischen Beziehung zueinander und besetzen einen eingeebneten Platz, der auf drei Seiten von Bäumen und im Norden von einer Rasentreppe umgeben wird. Der Pausenplatz setzt sich unter dem auf Stahlstützen aufgeständerten Klassentrakt fort. Dieser nimmt im Erdgeschoss lediglich einen vollständig verglasten Eingangsbereich mit zwei Treppenaufgängen auf. Das Obergeschoss ist als Sichtbeton-Glas-Bau konzipiert, die dort untergebrachten Klassenzimmer weisen raumhohe Fensterflächen auf. Während die Turnhalle mit ihren Nebenräumen ebenfalls in Sichtbeton und Glas gehalten ist, wurde der zusätzliche Schulpavillon in einer Stahlkonstruktion ausgeführt.

Insgesamt besitzt die Schulanlage einen hohen architektonischen, typologischen und städtebaulichen Stellenwert. Zudem weist sie einen ausserordentlichen hohen Bestand an bauzeitlicher Bausubstanz sowohl am Aussenbau wie im Innern auf. Aus diesen Gründen soll das Wildbach-Schulhaus im Zusammenhang mit der geplanten Gesamtrenovation unter kantonalen Denkmalschutz gestellt werden.

Die kantonale Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Schulhaus Wildbach, Allmendstrasse 63, 65 und 65a auf GB Solothurn Nr. 3174, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Stadt Solothurn ist mit der Unterschutzstellung einverstanden.

## 2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Schulhaus Wildbach, Allmendstrasse 63, 65 und 65a auf GB Solothurn Nr. 3174, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz des Wildbach-Schulhauses, bestehend aus dem Klassentrakt Nr. 63, der Turnhalle Nr. 65 und dem Pavillon Nr. 65a. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehüllen mit dem äusseren Erscheinungsbild, die Tragkonstruktionen, die Gebäudestrukturen mit den primären Grundrisseinteilungen sowie die fest eingebaute architektonische und künstlerische Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Solothurn Nr. 3174 anzumerken.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB/cb) (7)  
Amtsreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4502 Solothurn (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)  
Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)  
Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn